

## Wichtige Informationen zu Betriebsausgaben, Steuern und Sozialabgaben in der betrieblichen Krankenversicherung

Bei einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) übernimmt der Arbeitgeber (AG) den Krankenversicherungsbeitrag für den Arbeitnehmer (AN). Dies führt bei einer bKV der Central steuerlich zu einem **Sachlohnzufluss** beim AN. Der Beitrag zur bKV ist somit nach § 8 Abs. 2 S. II EStG innerhalb der Freigrenze von 44 € pro Monat **steuer- und sozialabgabenfrei**.

Darüber hinaus gelten auch andere Sachleistungen des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter als Sachlohnbezug (z. B. Tankgutscheine, Geschenke etc.) die bei der steuerlichen Betrachtung aufsummiert werden. Die Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer bKV sind **vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig**.

### Wichtig zu wissen:

- Arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur bKV sind Sachlohn, der bis zu einer Freigrenze von 44 € im Monat steuer- und sozialabgabenfrei ist
- Die Aufwendungen des AG zu einer bKV sind vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig

## Steuerlichen Behandlung in der Praxis:

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche Methode für Ihr Unternehmen die geeignetste ist.

### 1. Die Summe aller Sachlohnbezüge übersteigt nicht 44 € pro Monat

#### Beispiel:

Der AG gewährt seinen MA eine bKV und einen Tankgutschein. Bei beiden Zuwendungen handelt es sich um Sachleistungen.

Der Tankgutschein hat einen Wert von 20 € und der bKV-Beitrag beträgt 20 €. Insgesamt wird die Freigrenze von 44 € nicht überschritten. Tankgutschein und bKV sind steuer- und sozialabgabenfrei.

#### Auswirkung beim Mitarbeiter:

Die Freigrenze von 44 € nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG findet Anwendung. Die Beiträge zur bKV sind für den Mitarbeiter steuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungsbeitragspflicht

#### Auswirkung beim Arbeitgeber:

Die Aufwendungen aus der bKV sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

### 2. Die Summe aller Sachlohnbezüge übersteigt 44 € pro Monat

#### Beispiel:

Der Tankgutschein hat einen Wert von 30 € und der bKV-Beitrag beträgt 20 €. Insgesamt wird die Freigrenze von 44 € überschritten.

In diesem Fall sind beide Sachleistungen wie Bruttoeinkommen zu behandeln und erhöhen das steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen vom ersten Euro an.

#### Auswirkung beim Mitarbeiter:

Der Beitrag zur bKV wird wie Barlohn behandelt, der den steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitslohn erhöht. Die Höhe der Steuer- und Sozialabgaben, die auf den Beitrag abgeführt werden müssen, hängt von den individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Mitarbeiters ab.

#### Auswirkung beim Arbeitgeber:

Der AG hat auf den bKV-Beitrag Sozialversicherungsabgaben abzuführen. Sozialabgaben fallen nur innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze an, max. 19,375 % zuzgl. hälftiger Zusatzbeitrag zur GKV (Stand 2019). Die Aufwendungen aus der bKV und der Sozialversicherung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Diese Informationen stellen keine verbindlichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auskünfte dar. Zur Klärung Ihrer individuellen Situation wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder die gesetzliche Sozialversicherung. Die tatsächliche Höhe der Ausgaben ist stark unterschiedlich und hängt vom Bruttoeinkommen, der Steuerklasse und anderen steuerrelevanten Merkmalen der AN ab.



### 3. Die Summe aller Sachlohnbezüge übersteigt 44 € pro Monat und der Arbeitgeber nutzt die Möglichkeit zur Pauschalversteuerung nach § 37 b Abs. 2 EStG:

Nach § 37b Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auf Sachleistung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG pauschal erheben. Die Lohnsteuer wird mit einem einheitlichen Satz von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer erhoben. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung der 44 €-Freigrenze die Sachleistungen, die pauschal versteuert werden, nicht auf die 44 €-Freigrenze angerechnet werden. D.h. der Arbeitgeber kann weiterhin eine Sachleistung nach der 44 €-Freigrenze steuer- und sozialabgabenfrei stellen, wenn er die darüber hinaus gehenden Sachleistungen pauschal versteuert. Pauschalversteuerte Beiträge zur bKV sind sozialversicherungspflichtig. Diese Sozialversicherungsbeiträge sollte der Arbeitgeber in Form einer Barlohnzuwendung ersetzen, um eine 100%ige lohnsteuerfreie Zuwendung zu gewähren.

#### Wichtig zu wissen:

- Sachleistungen können pauschal versteuert werden, wenn sie die 44 €-Freigrenze überschreiten
- Pauschal versteuerte Sachleistungen werden nicht auf die Freigrenze von 44 € angerechnet

#### Beispiel:

Der Tankgutschein hat einen Wert von 30 € und der bKV-Beitrag beträgt 20 €. Insgesamt wird die Freigrenze von 44 € überschritten.

Der Arbeitgeber versteuert den Beitrag zur bKV nach §37b EStG mit 30 % pauschal. Der Tankgutschein bleibt durch die Anwendung der 44 €-Freigrenze steuer- und sozialabgabenfrei.

#### Auswirkung beim Mitarbeiter:

Bei der pauschal versteuerten bKV erhöht der Wert der Sachleistung das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen und der Mitarbeiter entrichtet die dann zusätzlich anfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Dies führt nicht zu einer Verringerung des Nettolohns, wenn der Arbeitgeber den Abzug über eine entsprechende Erhöhung des Bruttolohns ausgleicht. Steuern fallen für den Mitarbeiter nicht an.

#### Auswirkung beim Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber entrichtet für die pauschal versteuerte Sachleistung die die einheitliche Pauschalsteuer von 30 %\*, die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge und ggfs. den Ausgleich für die Sozialabgaben beim AN. Alle Aufwendungen aus der bKV (inklusive Pauschalsteuern und Sozialabgaben) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

\* zuzüglich pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

#### Kosten einer bKV bei Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG und Ausgleich der Abzüge beim Arbeitnehmer:

Beitrag des AG zur bKV (Beispiel)	20,00 €
+ Pauschalsteuer incl. Solidaritätszuschlag und KiSt (33 %)	6,66 €
+ Bruttolohnerhöhung* zum Ausgleich der Sozialabgaben beim Arbeitnehmer	8,00 €
+ Sozialabgaben des Arbeitgebers	5,62 €
= <b>Gesamtkosten</b> des Arbeitgebers (ca. 2-fache des Beitrags)**	<b>40,28 €</b>
- 30 % Betriebskostenabzug***	12,08 €
= <b>effektive Gesamtkosten des AG (1,4-fache des Beitrags)</b>	<b>28,20 €</b>

\* Ausgangsbruttoeinkommen von 2.500 €, Steuerklasse I, Kein Kind, KiSt BW, AOK BW, die Werte können sich im Zuge der Einkommenssteuererklärung verändern

\*\* Unberücksichtigt sind bei der Berechnung die Änderung von Beiträgen durch die Erhöhung der Lohn- und Gehaltssumme (Berufsgenossenschaft- und Betriebshaftpflichtbeiträge).

\*\*\* Schätzung der Steuerersparnis durch Senkung des steuerpflichtigen Überschusses, hier Annahme von 30 %

Diese Informationen stellen keine verbindlichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auskünfte dar. Zur Klärung Ihrer individuellen Situation wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder die gesetzliche Sozialversicherung. Die tatsächliche Höhe der Ausgaben ist stark unterschiedlich und hängt vom Bruttoeinkommen, der Steuerklasse und anderen steuerrelevanten Merkmalen der AN ab.